



- Jugendordnung -

nach § 18 der Vereinsatzung (Stand 19. Oktober 2022)

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Gemäß § 18 der Satzung des Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V. gibt sich die Vereinsjugend in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand diese Jugendordnung.
- (2) Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.
- (4) Die Vereinsjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die Vereinsjugend ist Teil des Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V. und unterliegt der Satzung des Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V..

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexueller Orientierung ein.
- (3) Die Vereinsjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die Vereinsjugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation, und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V..
- (2) Die Vereinsjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zweckes und zum Erreichen ihrer Ziele gleichermaßen für die Kinder- und Jugendsportentwicklung als auch für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Bei der Umsetzung der Ziele übernimmt die Vereinsjugend insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
 - b. Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein
 - c. Durchführung und Planung außersportlichen Freizeitaktivitäten
 - d. Organisation von vereinsinternen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

§ 4 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendvorstand (Jugendleiter*in und Stellvertretung)
 - b. Die JugendversammlungDer/die Jugendleiter*in ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die Jugendversammlung soll mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern die das 20. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare, Stimme.
- (4) Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird durch den Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung in Textform verschickt.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
- (6) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Jugendversammlung, als auch der Kenntnisnahme und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- (9) Auf Einladung des Jugendvorstandes können Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes zur Jugendversammlung geladen werden.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Jugendleiter*in
 - b. Der Stellvertretung des/der Jugendleiter*in
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, dass das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da die Position mit einer gewissen Verantwortung verbunden ist, soll der Jugendvorstand mindestens 16 Jahre alt sein, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- (4) Das Amt des Jugendvorstandes ist ein Ehrenamt.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 4 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- (6) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln im Rahmen der Satzung des Vereins und unter Berücksichtigung des Zwecks und der Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der zur Kenntnisnahme und Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand des Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V. vom 02.05.2023 in Kraft.